

Heutz 2

- (6) Für die Benutzung von Mini-Mulden werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Mini-Mulde (einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt

- bei einer Befüllung mit Gartenabfall oder Boden 45,99 € je Entleerung
- bei einer Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung 57,99 € je Entleerung.

Die Monatsgebühr bei Dauernutzung der Mini-Mulde und 14-täglicher Entleerung beträgt 115,98 € je Minimulde und Monat.

- (7) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- für jeden Restabfallsack 4,00 €,
- für jeden Bioabfallsack 1,60 €.

§ 3 Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Für die Selbstanlieferung der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben, soweit die Ablagerung auf der Deponie Bornum zulässig ist. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Anlieferungen von Abfällen, für die eine Annahmepflicht besteht und die nicht auf der Deponie Bornum abgelagert werden dürfen, wird eine Gebühr von 141,30 €/t erhoben.

Sonstige Abfälle werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170603* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 40,00 € je Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170605* „asbesthaltige Baustoffe“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 30,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall „sonstige Abfälle“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 13,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Vorbehandlung im Müllheizkraftwerk Rothensee wird eine Gebühr von 28,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt über 1 m³ wird eine Gebühr von 41,00 €/t erhoben.

1/4

Für Anlieferungen von Baumstubben und Wurzelholz wird eine Gebühr von 50,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen von kompostierbaren Bioabfällen über 1 m³ wird eine Gebühr von 49,00 €/t erhoben.

Selbstanlieferungen von Sperrmüll sowie Sonderabfall in Kleinmengen aus Privathaushaltungen sind gebührenfrei.

- (2) Auf den Bauschuttdeponien / Bodenlagern werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------------------|
| Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub | 10,00 €/m ³ . |
|---|--------------------------|
- (3) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für die Anlieferung der in Anlage 4 aufgeführten Abfälle auf den Recyclinghöfen werden die in Anlage 4 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

Für die in Anlage 3 aufgeführten Sonderleistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand oder Verrechnungssätzen wie in Anlage 3 festgelegt erhoben. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Behältertausch

Für das Aufstellen, Austauschen oder Einziehen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligen Anschluss des Grundstücks beträgt die Gebühr mit einem Volumen bis

- | | |
|----------------|----------------------|
| 1. 240 Liter | 28,67 € je Behälter. |
| 2. 1.100 Liter | 43,01 € je Behälter. |

§ 6 Entsorgungsnachweis

Für die Erteilung von Annahmeanordnungen für den Entsorgungsnachweis einschließlich Auslagen wird pro Abfallart eine Gebühr von 20,00 € je Annahmeanordnung erhoben.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der/die Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 14.12.2016.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Abfallgebührensatzung

Bezeichnung	Gebühr € / kg
Spraydosen	4,00 €
Quecksilberabfälle	27,00 €
Säuren	2,70 €
Laugen	2,70 €
Entwickler	2,70 €
Pflanzenschutzmittel	6,80 €
ölhaltige Betriebsmittel	1,30 €
Lösemittel	2,00 €
Altlacke / Altfarben	1,30 €
Chemikalien anorganisch	8,10 €
Chemikalien organisch	8,10 €

Anlage 4 zu § 3 Abs. 4 Abfallgebührensatzung

Gebührentabelle für die Recyclinghöfe bis max. 1,0 m³

Abfallart	Einheit	Gebühr € / Stunde
Hausmüll, z.B. Tapetenreste	je Sack 60 l bzw. Kiste/Karton	4,00 €
Baustellenabfall	je angefangener m ²	20,00 €
Holz	je angefangener m ³	10,00 €
Türen	je Stück	5,00 €
Fenster	je Stück	5,00 €
Bauschutt	bis 1 m ³	10,00 €
PKW-Reifen (ohne Felge)	je Stück	2,00 €
PKW-Reifen (mit Felge)	je Stück	4,00 €
kompostierbare Abfälle, Baumschnitt	je Sack 60 l	1,60 €
	Kofferraum	2,50 €
	Kombi-Fahrzeug	5,00 €
	Fahrzeug mit beladener Fahrzeugzelle	5,00 €
	Anhänger bis 1 m ³ bzw. bis 200 kg	5,00 €
Motoröl	je Liter	0,50 €

4/4